

M E R K B L A T T

**zu den Leistungen des LWL-Inklusionsamtes Soziale Teilhabe
aus Anlass der Entlassung aus einer stationären Einrichtung**

1. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) erfüllt Ihren Anspruch auf einmalige Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt zur Erstaussstattung einer Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten aus Anlass der Entlassung aus einer stationären Einrichtung durch Zahlung eines Pauschalbetrages (Startbeihilfe).
2. Der Pauschalbetrag ist auf der Basis von Durchschnittspreisen für Mobiliar und Hausrat ermittelt. Bei der Ermittlung der Durchschnittspreise für Mobiliar wurden die Preise für gebrauchte Möbel und notwendige Transportkosten mit einbezogen.
3. Die Ausstattung an Mobiliar, Hausrat und Haushaltsgegenständen ist aus der gezahlten Beihilfe in vollem Umfang zu finanzieren. Sie werden gebeten, die zweckgebundene Verwendung schriftlich gegenüber der Einrichtung zu bestätigen.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass höhere Aufwendungen im Regelfall den durch die Leistungen der Sozialhilfe zu finanzierenden notwendigen Umfang übersteigen. Eine Erhöhung des Pauschalbetrages kann deshalb nicht mit der Begründung erreicht werden, der Pauschalbetrag reiche nicht aus.
5. Eine Erhöhung der Beihilfe kommt im begründeten Einzelfall in Betracht, wenn besondere Umstände vorliegen. Die Erhöhung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen.